

DER OBERKREISDIREKTOR



Herrn
Oberkreisdirektor Clausmeyer

3530 Warburg
=====

Sehr geehrter Herr Kollege Clausmeyer!

In der gestrigen Abendsitzung des Kreistages des Kreises Höxter hat dieser den Gebietsänderungsvertrag, den ich Ihnen übergeben hatte, angenommen. Die Abstimmung erfolgte dergestalt, daß über den § 1 getrennt und über die §§ 2 bis 19 insgesamt entschieden wurde.

Über den § 1 entschied der Kreistag mit 24 Ja- gegen 18 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, daß der zukünftige Kreis den Namen Brakel und seinen Sitz in Brakel erhält.

Der § 16 wurde um den Halbsatz "die von dem neuen Kreistag zeitgerecht zu realisieren sind" und um die Ziffer m) "Förderung des Altenkrankenheimbaues (in beiden Kreisteilen Höxter und Warburg)" ergänzt. Ich bin der Meinung, daß diese Ergänzungen auch dem Kreis Warburg entgegenkommen und kein Hindernis darstellen dürften.

Die §§ 2 - 19 wurden bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Als Anlage überreiche ich Ihnen 50 Ausfertigungen, von mir und Herrn Diekmann unterschrieben, zu Ihrer gefl. Bedienung und mit der Bitte, die übrigen Exemplare Ihren Kreistagsabgeordneten zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

(Sellmann)

10711

Gebietsänderungsvertrag

Vorbehaltlich der Zustimmung des nordrhein-westfälischen Landtages vereinbaren die beiden Kreise Höxter und Warburg anlässlich der Kreisneugliederung nach § 13 Kreisordnung folgendes:

§ 1

Name und Sitz

Die beiden Kreise Höxter und Warburg schließen sich partnerschaftlich zu einem neuen Kreis zusammen. Der Kreis erhält den NamenB r a k e l.....
und seinen Sitz inBrakel.....

§ 2

Kreisrecht

(1) Das im Bereich der beiden Kreise Höxter und Warburg bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum 31.12.1975, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Höxter als Hauptsatzung des neuen Kreises.

Öffentliche Bekanntmachungen werden in den Zeitungen "Westfalen-Blatt" (Lokalausgaben Höxter und Warburg) und "Neue Westfälische" (Lokalausgaben Höxter und Warburg) vollzogen.

§ 3

Bürgerrecht

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der

beiden Kreise Höxter und Warburg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

Bedienstete

- (1) Der neue Kreis übernimmt alle Bediensteten der beiden Vertragspartner. Angestellte und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet.
- (2) Der neue Kreis wird die Organisation der neuen Kreisverwaltung unter angemessener Berücksichtigung berechtigter sozialer Belange der Bediensteten in guter Zusammenarbeit mit den beiden Personalräten vornehmen.
- (3) Ein Sozialplan ist aufzustellen.
- (4) Zahlung von Trennungsschädigung, Zuschüsse für Mittagessen, Bewilligung von Arbeitgeberdarlehn und evtl. Fahrtkostenzuschüsse für Mitarbeiter der Kreise Höxter und Warburg im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

§ 5

Kreisberufsschulen

- (1) Die Grenzen der Schulbezirke der berufsbildenden Schulen in Brakel, Höxter und Warburg sollen im wesentlichen nicht geändert werden.
- (2) Die bisherigen Schulstandorte sollen erhalten und entsprechend den bisherigen Plänen ausgebaut werden.
- (3) Eine Zweifachturnhalle für die Kreisberufsschule Warburg ist zu errichten.

§ 6

Verbandskrankenhaus

- (1) Im Rahmen der Empfehlungen der Zielplankonferenz des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14.5.1973 für das Versorgungsgebiet 11 ist der zweite

Bauabschnitt des Verbandskrankenhauses Warburg voranzutreiben und durchzuführen.

(2) Der Krankenhauszweckverband Warburg ist zu erhalten. Die Verwendung des Krankenhauses in Peckelsheim ist entsprechend der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigten Aufgabenstellung sicherzustellen.

§ 7

Kreismädchengymnasium

Für das Kreismädchengymnasium Warburg sind im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des Landes NW nach dem genehmigten Raumprogramm die fehlenden Raumkapazitäten für die Sekundarstufe I (3-zügig) zu schaffen.

§ 8

Kreiskinderkurheim Norderney

(1) Das Kreiskinderkurheim Norderney wird weiterbetrieben.

(2) Bei einem evtl. Verkauf ist der Verkaufserlös für schulische oder soziale Zwecke im heutigen Kreise Warburg zu verwenden.

§ 9

Volkshochschule und Musikschule Warburg

Im Rahmen der Haushaltsplanung ist eine angemessene Förderung der Volkshochschule Warburg und der Musikschule Warburg vorzusehen.

§ 10

Mitgliedschaft

Die bisherigen Mitgliedschaften in privaten Gesellschaften behält der Kreis bei. Der Kreis verpflichtet sich insbesondere, weiterhin als Gesellschafter die Ziele und Zwecke der Bad Betriebs-GmbH Germete angemessen zu fördern.

§ 11

Kreisschlauchpflgerei in Warburg

Die Kreisschlauchpflgerei in Warburg ist in ihrer jetzigen Funktionsbestimmung als überörtliche Feuerwehreinrichtung zu erhalten und weiterzuführen.

§ 12

Vermögensveräußerungen

Denkbare Vermögensveräußerungen der Landwirtschaftsschule Warburg und der Aktienbeteiligung an der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mittelsdeutschland, Kassel, sind für Investitionsmaßnahmen im jetzigen Kreisgebiet Warburg zu verwenden.

§ 13

Meistbegünstigungsklausel

Die Förderung von Sportstätten soll nach der Meistbegünstigungsklausel fortgesetzt werden.

§ 14

Strukturförderung

Der neue Kreis hat sich nachdrücklich für die Beibehaltung der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung in den jetzt von Bund und Land ausgewiesenen Förderungsgebieten sowie für die Förderung der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs in dem bisherigen Maße und Umfang einzusetzen.

§ 15

Straßenbauverwaltung und Straßenbaumaßnahmen

(1) Der neue Kreis soll straßenbauorganisatorisch dem Landesstraßenbauamt Paderborn zugeordnet werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich, beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe für diese Regelung nachhaltig einzutreten.

(2) Die begonnen^{en} und laufenden Straßenbaumaßnahmen sollen fortgesetzt werden. Die Übernahme des Straßenbauprogramms des Kreises Warburg für die Jahre 1975 ff. ist zu sichern.

Maßnahmen im Kreisteil Hörter

In Anlehnung an die berechtigten Investitions- und Entwicklungswünsche des Kreises Warburg stehen im Kreisteil Hörter im Rahmen der Haushaltsplanung folgende Maßnahmen an, die von dem neuen Kreistag zeitgerecht zu realisieren sind:

- a) Fortsetzung der Ausbaumaßnahmen des Berufsschulwesens in Bad Driburg, Brakel und Hörter
- b) Bau von Sporthallen an Berufsschulen im Rahmen der Richtlinien für Sportunterricht an Berufsschulen
- c) Förderung der Bildungseinrichtungen in angemessenem Rahmen
- d) Förderung der Jugendmusikwerke in angemessenem Rahmen
- e) Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaften in privatrechtlichen Gesellschaften
- f) Erhaltung und Weiterführung der Kreisfeuerwehrzentrale in Brakel als überörtliche Feuerwehreinrichtung
- g) Fortsetzung der begonnenen und laufenden Straßenbaumaßnahmen sowie des Straßenbauprogramms für die Jahre 1975 ff.
- h) Fortführung des Kreistiefbauamtes für die Unterhaltung und den Ausbau des Kreisstraßennetzes im Rahmen einer vernünftigen Organisationsplanung
- i) Bindung eines möglichen Vermögenserlöses aus den Anteilen des Kreises Hörter an der Pesag und Preag zugunsten von Investitionsmaßnahmen im jetzigen Kreisgebiet Hörter
- k) Förderung von Sportstätten nach der Meistbegünstigungsklausel
- l) Gleichmäßige Weiterführung der Fremdenverkehrsförderung und der Wirtschaftsentwicklung.
- m) Förderung des Altenkrankenheimbaues (in beiden Kreisteilen Hörter und Warburg)

§ 17

Zuwendungen

Im Rahmen der Haushaltslage wird der neue Kreis an alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte freiwillige Zuwendungen in der Höhe leisten, die in den bisherigen Kreisen die günstigsten waren.

§ 18

Konzessionsabgaben

Die von Versorgungsunternehmen gezahlten Konzessionsabgaben werden wie folgt verteilt:

- a) 1,5 % der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an Sonderabnehmer verbleiben dem Kreis
- b) 50 % der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen von Tarifabnehmern werden an die Gemeinden weitergeleitet.

§ 19

Zusammenarbeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich, jetzt schon im Sinne einer gut nachbarschaftlichen Zusammenarbeit bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages alle gemeinsamen Fragen einvernehmlich zu regeln. Ein regelmäßiger Informationsaustausch wird vereinbart.

Höxter/Warburg, den 23.7.74

KREIS HÖXTER

KREIS WARBURG

.....
(Oberkreisdirektor)

.....
(Oberkreisdirektor)

.....
(Kreisdirektor)

.....
(Kreisoberverwaltungsrat)